

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d475fbd4-7a2d-317a-b2fd-6ce67f48a108>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Gerüsten (TRBS 2121 Teil 1)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRBS 2121 Teil 1
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

### Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Gerüsten (TRBS 2121 Teil 1)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2019 (GMBI. S. 29) [\(1\)](#)

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Verwendung von Arbeitsmitteln wieder.

Sie werden vom **Ausschuss für Betriebssicherheit** ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese TRBS 2121 Teil 1 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt	Abschnitt
--------	-----------

Anwendungsbereich	<a href="#">1</a>
Begriffsbestimmungen	<a href="#">2</a>
Gefährdungsbeurteilung	<a href="#">3</a>
Schutzmaßnahmen	<a href="#">4</a>
Prüfung, Inaugenscheinnahme	<a href="#">5</a>

**Bekanntmachung von Technischen Regeln**  
**hier: TRBS 2121 Teil 1 "Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Gerüsten"**

- Bek. d. BMAS v. 10.1.2019 - IIIb5 - 35650 -

Gemäß § 21 Absatz 6 der Betriebssicherheitsverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegende vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) beschlossene Technischen Regeln für Betriebssicherheit bekannt:

**Neufassung der TRBS 2121 Teil 1**

Die TRBS 2121 Teil 1 "Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Gerüsten", Ausgabe Juli 2009, GMBI 2009, S. 845 [Nr. 40] v. 21.9.2009, wird wie folgt neu gefasst:

<p><b>Technische Regeln für Betriebssicherheit</b></p>	<p><b>Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Gerüsten</b></p>	<p><b>TRBS 2121 Teil 1</b></p>
--	--	--------------------------------